

Bescheid

über die Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 16. April 2012

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:
03.04.2017

Geschäftszeichen:
III 45-1.19.11-218/16

Zulassungsnummer:
Z-19.11-1398

Geltungsdauer
vom: 1. Mai 2017
bis: 1. Mai 2022

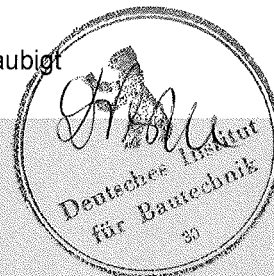
Antragsteller:
Promat GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:
Ablationsbeschichtung
"PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" und
"PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E SP"

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-19.11-1398 vom 16. April 2012.
Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt



DIBt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 16.04.2012 Geschäftszeichen: III 45-1.19.11-238/11

**Zulassungsnummer:
Z-19.11-1398**

Geltungsdauer
vom: **30. April 2012**
bis: **30. April 2017**

Antragsteller:
Promat GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:
Ablationsbeschichtung
"PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" und
"PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E SP"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.11-1398 vom 2. Mai 2007. Der Gegenstand ist erstmals am 6. April 2001 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die Bauprodukte "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" und "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E SP" zur Herstellung von Ablationsbeschichtungen.

"PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" und "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E SP" sind Baustoffe für den baulichen Brandschutz, die im Brandfall nur gering expandieren und bei denen bei Temperaturbeanspruchung im Brandfall durch chemische oder physikalische Vorgänge Energie verbraucht oder Materie freigesetzt wird.

1.1.2 Die Ablationsbeschichtungen "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" und "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E SP" sind normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102 B2 nach DIN 4102 1¹.

1.1.3 Die Ablationsbeschichtung "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" ist ein im Anlieferungszustand flüssiger Baustoff, die Ablationsbeschichtung "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E SP" ist im Anlieferungszustand ein spachtelfähiger Baustoff. Beide Baustoffe müssen im Wesentlichen aus den chemisch/physikalisch wirksamen Substanzen und Bindemitteln bestehen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Ablationsbeschichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen zur Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente auf oder zwischen Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie behindern als Beschichtung im Brandfall den Wärmedurchtritt durch ihre chemische/physikalische Wirkung.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Baustoffs als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten,
- Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, auf denen die Ablationsbeschichtungen als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet werden, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung der Ablationsbeschichtungen sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen, Mindestdicken).

1.2.4 Die Ablationsbeschichtungen dürfen unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Strahlung nicht ausgesetzt werden.

1.2.5 Sofern die Ablationsbeschichtungen speziellen Beanspruchungen z. B. durch Lösemittel, Chemikalien oder Aerosole ausgesetzt werden soll, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

¹ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Ablationsbeschichtung "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" ist ein im Anlieferungszustand flüssiger Baustoff, die Ablationsbeschichtung "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E SP" ist ein im Anlieferungszustand spachtelfähiger Baustoff. Beide Baustoffe müssen im Wesentlichen aus den chemisch/physikalisch wirksamen Substanzen und Bindemittel bestehen.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen² sind einzuhalten.

2.1.2 Die Baustoffe müssen bei Verwendung folgende Werte geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Ablationsbeschichtungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin einhalten³:

"PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E"

- Dichte (Lieferzustand): 1,50 g/cm³ ± 0,07 g/cm³
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen (Lieferzustand): 73,5 % bis 83,5 %
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Gewichtsverlust durch Erhitzen: 35,0 % bis 45,0 %
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten)
- Kritischer Sauerstoffindex (LOI): 53,0 % ± 3,0 %
(bei ca. 1,5 mm Probendicke)
- Flexibilität: ≥ 5 mm Dorn
(bei ca. 1,5 mm Probendicke)

"PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E SP"

- Dichte (Lieferzustand): 1,50 g/cm³ ± 0,07 g/cm³
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen (Lieferzustand): 74,0 % bis 84,0 %
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Gewichtsverlust durch Erhitzen: 36,0 % bis 46,0 %
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten)
- Kritischer Sauerstoffindex (LOI): 49,5 % ± 3,0 %
(bei ca. 1,5 mm Probendicke)
- Flexibilität: ≥ 5 mm Dorn
(bei ca. 1,5 mm Probendicke)

2.1.3 Die Ablationsbeschichtungen "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" und "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E SP" müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102 B2¹ erfüllen.

2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der Baustoffe durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre gelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

² Hinterlegungen vom 27.09.2000/25.02.2003. Die chemischen Zusammensetzungen der Einzelkomponenten für die dämmschichtbildenden Baustoffe müssen den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

³ Details zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1398

Seite 5 von 7 | 16. April 2012

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Ablationsbeschichtungen "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" und "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E SP" sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Ablationsbeschichtungen "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" und "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E SP" müssen vom Hersteller mit Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Liefereinheit (Gebinde, Kanister, Tank) der Ablationsbeschichtungen muss mit einem Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "PROMASTOP-Coating, Typ E" oder
"PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E SP"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1398
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" und "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E SP" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustoffe zur Herstellung von Ablationsbeschichtungen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:



- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
Der Hersteller hat die Rohstoffzusammensetzung fortlaufend zu kontrollieren.
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:
 - Prüfung der Dichte mindestens einmal pro Charge;
 - Prüfung des Gehalts an nichtflüchtigen Anteilen mindestens einmal pro Charge;
 - Masseverlust durch Erhitzen mindestens einmal pro Charge;
 - Prüfung der Flexibilität/Dornbiegeversuch mindestens einmal pro Charge.

Der Hersteller kann sich hierzu eigener oder werksfremder Prüfeinrichtungen bedienen, wenn die Eignung des ausführenden Personals und der Prüfeinrichtung von der fremdüberwachenden Stelle festgestellt worden ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Baustoffs durchzuführen, sind Proben für die im Folgenden aufgeführten Prüfungen zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen mindestens zweimal jährlich zu entnehmen. Daran ist die Einhaltung der für das Bauprodukt in Abschnitt 2.1.2 festgelegten Anforderungen stichprobenweise nachzuprüfen. Am fertigen Bauprodukt sind nachfolgend aufgeführte Nachweise und Prüfungen durchzuführen:

- Prüfung der Dichte;
- Prüfung des Gehalts an nichtflüchtigen Anteilen;
- Masseverlust durch Erhitzen;
- Prüfung der Flexibilität;
- Kritischer Sauerstoffindex (LOI).



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1398

Seite 7 von 7 | 16. April 2012

Die für die werkseigene Produktionskontrolle verwendeten Prüfeinrichtungen sind in die Überwachung mit einzubeziehen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Baustoffe gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle zu lagern und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Anwendung der Ablationsbeschichtungen "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" und "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E SP" auf, zwischen oder in Bauteilen bzw. Fertigelementen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist.
- 3.2 Nach- und Anpassarbeiten an mit dem Baustoff hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die für das jeweilige Bauteil vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt.
- 3.3 Die Baustoffe dürfen unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.
- 3.4 Der Hersteller des Baustoffs muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten des Baustoffs, insbesondere seine Anwendung betreffend, vertraut machen und den Baustoff wenn erforderlich mit dem Aufdruck des unverschlüsselten Verfallsdatums versehen.

Peter Proschek
Referatsleiter

